

1505 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1976,
betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Exeku-
tion zur Sicherstellung

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Exekutionsordnung unter Bedachtnahme auf den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Unterhaltsvorschußgesetz (1504 d.B.) entsprechend geändert werden, weil eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse die fruchtlose Exekution zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeiträge gegen den Unterhaltsschuldner sein soll. Soweit der Schuldner Arbeitseinkommen hat, ist die erfolglose Exekutionsführung auf das Arbeitseinkommen nach dem Lohnpfändungsgesetz vorausgesetzt. Ist ein solches nicht greifbar, hat er aber andere verwertbare Gegenstände, so bietet sich an, für diesen Fall die Voraussetzung der fruchtlosen Exekution zur Sicherstellung zu fordern. Dafür fehlte aber bisher eine in diesem Zusammenhang anwendbare Bestimmung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll diese Lücke geschlossen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1976, betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Exekution zur Sicherstellung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter